



Frauenfeld,

12. April 2006
Entscheid Nr. 31
Allkom Nr. 60/2006

Politische Gemeinde Frauenfeld
Zonenplanänderungen: 1. Parzelle Nr. 41503, Bühl und
2. Parzellen Nrn. 70463 / 70472, Gerlikon

1. Mit Schreiben vom 24. März 2006 ersucht das Hochbauamt der Stadt Frauenfeld um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderungen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Dem eingangs erwähnten Schreiben kann entnommen werden, dass weder Einsprachen eingegangen sind noch von der Möglichkeit des fakultativen Referendums Gebrauch gemacht wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
2. Die zur Genehmigung eingereichte **Zonenplanänderung Parzelle Nr. 41503, Bühl** betrifft den Weiler Bühl. Im Rahmen der Zonenplanänderung wird der westliche Verlauf der Dorfzone flächenneutral um 200 m² verschoben. Das Siedlungsgebiet des Weilers Bühl ist im Kantonalen Richtplan (KRP) aus übergeordneten Interessen begrenzt. Zudem handelt es sich um ein wertvolles Ortsbild. Im Bereich der Parzelle Nr. 41503 tangiert die Zonenplanänderung geringfügig die vorgenannte Siedlungsbegrenzung. Der Stadtrat Frauenfeld hat diese Problematik erkannt, umfassend abgewogen und gelangt zum Schluss, dass mit der Änderung den kommunalen und übergeordneten ortsbaulichen und landschaftlichen Interessen besser entsprochen werde. Im Detail wird auf den Protokollauszug Nr. 66 zur Sitzung des Stadtrates vom 31. Januar 2006 verwiesen.

Die zur Genehmigung eingereichte **Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 70463 / 70472, Gerlikon** betrifft den gleichnamigen Ortsteil. Dabei wird der westliche Abschluss der Dorfzone im Bereich der Parzellen Nrn. 70463 und 70472 um ca. 550 m² zugunsten der Landwirtschaftszone verkleinert. Demgegenüber wird auf der Parzelle Nr. 70463 der nördliche Abschluss der Dorfzone

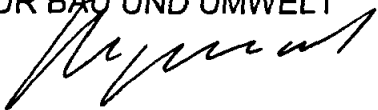
zulasten der Landwirtschaftszone nach Norden um ca. 400 m² vergrössert. Im KRP ist „Gerlikon Dorf“ als wertvolles Ortsbild eingetragen. Laut Protokollauszug zur Sitzung des Stadtrates vom 7. Februar 2006 verbessere der geänderte Verlauf der Dorfzone das Orts- und Landschaftsbild. Weitere zum Verständnis der Vorlage notwendige Details vermittelt der erwähnte Protokollauszug.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die angeschriebenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Zonenplanänderungen angebracht. Sie sind im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) rechtmässig. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 31. Januar 2006 beschlossene Zonenplanänderung Parzelle Nr. 41503, Bühl und die am 7. Februar 2006 beschlossene Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 70463 / 70472, Gerlikon werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8501 Frauenfeld, unter Beilage von einer Zonenplanänderung Parzelle Nr. 41503, Bühl und Parzellen Nrn. 70463 / 70472, Gerlikon, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Grundbuch Frauenfeld
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Parzelle Nr. 41503, Bühl und Parzellen Nrn. 70463 / 70472, Gerlikon, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **12. April 2006**